

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Landesbauordnung (§ 51) begehren.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Zwischenzeitlich hat der Petitionsausschuss in seiner 40. Sitzung am 3. Mai 2016 die Veröffentlichung Ihrer Legislativeingabe beschlossen. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der keine weitere Person mitzeichnete, endete am 14. Juni 2016.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 28. Juni 2016 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuhelpfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 8. April 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

*“Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. März 2016, in dem Sie um Stellungnahme bitten, inwieweit der Eingabe des Petenten Rechnung getragen werden kann. Der Petent begehrt in der Landesbauordnung (LBauO) zum einen die Aufnahme von Abweichungsmöglichkeiten von § 51 Abs. 1 LBauO, nach dem bei bestimmten Vorhaben barrierefreie Wohnungen herzustellen sind; diese soll für Bauvorhaben in Gemeinden gelten, die insbesondere nicht in der Nähe von größeren Städten liegen und nur bedingt über eine barrierefreie Infrastruktur verfügen. Zum anderen wendet er sich gegen Anforderungen an barrierefreie Wohnungen bei selbstgenutztem Wohnraum.*

*Die geänderten materiellen Bestimmungen über die Barrierefreiheit bildeten einen Schwerpunkt im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der LBauO, die mit Gesetz vom 15. Juni 2015 beschlossen wurde (siehe Anlage 1). Die Ergänzungen zu barrierefreien Wohnungen (siehe Anlage 2, § 51 Abs. 1 LBauO) und allgemein zugänglichen Gebäuden waren ein wichtiger Schritt hin zu einer behindertengerechten und barrierefreien Umwelt. Sie sind nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte*

*von Menschen mit Behinderungen Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die demografische Entwicklung und der steigende Bedarf nach barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen machten es auch in Anbetracht der damit verbundenen Verteuerung des Bauens erforderlich, das Kontingent der Wohnungen, die barrierefrei erreichbar und nutzbar sein müssen, angemessen zu erhöhen.*

*Die Beschränkung der Forderung von barrierefreien Wohnungen nur auf bestimmte Regionen würde sowohl den Zielen des Art. 64 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz als auch des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen widersprechen.*

*Darüber hinaus sind einzelfallbezogene Abweichungen bereits auf Grundlage der geltenden LBauO möglich. Gemäß § 51 Abs. 4 LBauO (siehe Anlage 2) können die Bauaufsichtsbehörden Abweichungen u.a. von Anforderungen an die barrierefreien Wohnungen zulassen, soweit sie wegen grundstücks- oder vorhabenbezogener Rahmenbedingungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Auf diese Weise können unzumutbare Belastungen für die Bauherrinnen und Bauherrn im Einzelfall verhindert werden.*

*Eine Änderung der Abweichungsregelung erscheint daher nicht geboten.*

*Da Baugenehmigungen unabhängig von den späteren Nutzern erteilt werden und Gebäude aufgrund ihrer Lebensdauer in der Regel von einer Vielzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden, ist eine Beschränkung der bauaufsichtlichen Anforderung auf vermieteten Wohnraum nicht möglich und auch nicht sinnvoll.*

*Beachtenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die Landesbauordnung nicht die Innenausstattung der Wohnungen regelt. Zwar muss entsprechend der Landesbauordnung bei einem Gebäude mit drei Wohnungen eine dieser Wohnungen barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Hierbei gilt jedoch entsprechend der Begründung zum LBauO-Änderungsgesetz der Grundsatz, dass zunächst die grundlegenden baulichen Voraussetzungen der Barrierefreiheit zu schaffen sind, damit bei Bedarf weitere erforderliche Ausstattungen leicht ergänzt werden können. Dies entspricht der Regelung unter Nr. 5.1 Abs. 1 der bauaufsichtlich eingeführten DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, Teil 2: Wohnungen. Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass die baulichen Voraussetzungen für die barrierefreie Nutzbarkeit erfüllt sein müssen; die gegebenenfalls rollstuhlgerechte Ausstattung und Einrichtung kann bei Bedarf ohne aufwändige bauliche Änderung erfolgen. Dies betrifft z.B. die konkrete KÜcheneinrichtung oder die Bad-Ausstattung.*

*Aus den genannten Gründen wird die vorgeschlagene Änderung der Landesbauordnung für nicht sachgerecht und nicht erforderlich gehalten.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.